

# Entsorgung Leuchtstoffröhren und Leuchtmittel

Dieses Merkblatt richtet sich an Gemeinden, Umweltschutzkommissionen, Verkaufsstellen, Entsorger und Konsumenten.

## Worum geht es?

Seit dem 1. Juli 1998 ist die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) in Kraft. Diese regelt die Entsorgung elektrischer und elektronischer Altgeräte. Seit dem 1. August 2005 fallen auch Leuchtmittel und Leuchten unter diese Verordnung. Damit wird vorgeschrieben, dass Endbenutzer die Geräte der betroffenen Kategorien einem Händler, Hersteller oder Importeur zurückgeben müssen. Dieser führt sie einer umweltverträglichen Entsorgung zu.

## Gesetzliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen bzw. elektronischen Geräten (VREG)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)



## Definition Leuchten und Leuchtmittel

Als Leuchte bzw. Leuchtmittel im Sinne der VREG gilt das untrennbare Gerät, das unmittelbar zur Aufnahme des Leuchtmittels dient und mit einem allenfalls zugehörigen Betriebsgerät eine minimale Funktionseinheit bildet. Trennbare Teile wie Montageschienen, Montageteile, Stromschienen, Aufhängekonstruktionen, Spiegelwerfer, Kandelaber etc. sind nicht Bestandteile von Leuchten.

Der Katalog der entsorgungspflichtigen Leuchtmittel umfasst Entladungslampen (Hoch- und Niederdruck), LED-Lampen (Licht emittierende Dioden), Kompaktleuchtstofflampen (Energiesparlampen, mit und ohne Vorschaltgeräte), Leuchtstofflampen (Leuchtstoffröhren), Halogen-Metall dampflampen, Natriumdampflampen, Quecksilberdampflampen etc. Die Geräteliste samt Beschreibung findet sich ausführlich unter [www.slr.ch](http://www.slr.ch). Gewöhnliche Glühlampen und Halogen glühlampen fallen nicht darunter, weil sie keine Schadstoffe enthalten und im Siedlungsabfall kaum Probleme bereiten.

## Rückgabepflicht

Die VREG verpflichtet Benutzer und Benutzerinnen, ihre ausgedienten Geräte einem Lieferanten, Hersteller, Importeur, Händler oder einem Entsorgungsunternehmen zurückzugeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für elektrische und elektronische Altgeräte. Unzulässig hingegen ist die Entsorgung von solchen Geräten mit der Kehrrichtabfuhr (Kehrreichtasche, Sperrgutabfuhr oder gar illegale Ablagerungen etc.).

## Rücknahmepflicht

Lieferanten, Händler, Hersteller und Importeure sind verpflichtet, Leuchten, die sie in ihrem Sortiment führen, kostenlos zurückzunehmen. Und zwar auch dann, wenn es sich um andere Handelsmarken handelt. Die Händler sollen die zurückgenommenen Geräte ebenfalls weitergeben (z.B. Zwischenhändler, Lieferant oder Importeure etc.). Andernfalls sind die „Lichtspender“ einem berechtigten Entsorgungsbetrieb oder einer Sammelorganisation abzugeben. Die Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt kostenlos. Beim Kauf wird dazu eine vorgezogene Recyclinggebühr (vRG) erhoben.

## Händler, Grossverbraucher

Regelmässige Abgeber (z.B. Händler, Installateure, Grossverbraucher etc.) können sich unter [www.slrs.ch](http://www.slrs.ch) informieren, wie der Abholvorgang erfolgt. Auf der Internetseite befindet sich auch eine Liste mit den am System beteiligten Entsorgern. Von denen kann ein Entsorgungspartner ausgewählt werden. Dieser stellt die nötigen Spezialgebinde zur Verfügung und holt die zu entsorgende Geräte kostenlos ab, sofern die Abholmenge gross genug ist.

Das Verkaufsgeschäft bzw. die Sammelstelle muss die Leuchtmittel in den Spezialgebinden bruchstabil und vor Witterungseinflüssen geschützt lagern und zum Transport vorbereiten. Gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) gelten quecksilberhaltige Leuchtmittel als Sonderabfall (VeVA-Code: 20 01 21). Für die Übergabe von Sonderabfällen von einem Abgeberbetrieb an einen Entsorger ist für Mengen bis 50 kg (einschliesslich Gebinde) kein Begleitschein gemäss Art. 6 VeVA nötig. Der Abgeber muss aber dem Entsorgungsunternehmen seinen Namen, seine Adresse und seine Betriebsnummer angeben. Der Übergabebeleg ist während fünf Jahren aufzubewahren. Diese Regelungen sind für Privatpersonen nicht von Bedeutung, weil sie üblicherweise nur so geringe Mengen abgeben, dass keine Formalitäten erforderlich sind.

## Anforderung an die Entsorgung

Als Ziele und Anforderungen an die Entsorgung der Geräte gelten die Trennung der Fraktionen (z.B. Glas, Metalle, Leuchtstoffe etc.), eine möglichst grosse Wiederverwertung der getrennten Fraktionen, eine Verhinderung von Quecksilberemissionen (in Luft, Boden und Wasser) sowie die Vermeidung von Quecksilberkontaminationen in den Recyclingfraktionen.

## Wer kann weiterhelfen?

Stiftung Licht Recycling Schweiz  
(SLRS)  
Postgasse 17  
Postfach 686  
3000 Bern  
031 313 88 12

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Stoffe



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)